

BLEIBdran+

das Magazin

2026/01

Thema
Überblick zur GEAS-Reform

In diesem Heft
Menschenrechtsargumente im Migrationsrecht
Gastbeitrag von Prof. Dr. Frederik von Harbou

In diesem Heft
Interview mit BLEIBdran+-Teilnehmer
Kareem Ali Kareem

Inhalt

Editorial 4

In unserem Netzwerk

Save the Date: Fachtag der WIR-Netzwerke 5

Neue Empfehlungspapiere der WIR-Netzwerke 5

Schulungsreihe: Rechtliche Grundlagen 6

Schulung: Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung für Geflüchtete aus der Ukraine und Syrien 6

Mehrsprachige Broschüre: „Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?“ 6

Sprachcafé Gera 7

Ausbildungsvorbereitungskurs – FiAS 7

Rückblick zur Berufsinformationsmesse der Initiative „Erfurter Kreuz“ 8

Neue Aufbaukurse im EBZ: Wissen vertiefen und Perspektiven erweitern 9

Aus Gründen neugierig! 10

Rechtliches

Neue Erlasse für Thüringen 11

Ausweitung der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten 12





Das Projekt MeDiMi untersucht, welche Rolle Menschenrechte im deutschen Migrationsrecht spielen. Prof. Dr. Frederik von Harbou stellt ab Seite 18 erste Zwischenergebnisse vor.



Kareem Ali Kareem hat fast zeitgleich eine Aufenthaltsverlängerung und einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei Opel bekommen. Über die tollen Nachrichten durften wir mit ihm sprechen. Seite 25

Politisches Ringen um die GEAS-Umsetzung in Deutschland 13

Die GEAS-Reform – ein Überblick über die Rechtsakte und deren Inhalte 14

Entscheidung zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bei Ausbildung im Asylverfahren 16

In aller Kürze: Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel 17

Unsere Themen

Menschenrechtsargumente im Migrationsrecht 18

„Wir werden alles tun, um sie bei ihrer beruflichen Neuorientierung zu unterstützen.“ 22

Wie sich die Projektlandschaft in Thüringen 2026 verändert hat 23

Integrationskursdesaster 24

„Ich musste zwei Monate zu Hause sitzen und durfte nicht arbeiten.“ 25

Neue Online-Anlaufstelle gegen Menschenhandel 26

Editorial

Liebe Leser*innen,

Sie halten die erste Ausgabe von BLEIBdran+ Das Magazin im Jahr 2026 in der Hand – und damit die bereits 10. Ausgabe unseres Magazins!

In den letzten Monaten gab es mehrere Hiobsbotschaften für unsere Zielgruppe – besonders betroffen gemacht hat uns die Nachricht, dass der Zugang zu Integrationskursen vom BAMF stark eingeschränkt wird. Die Nachricht, dass die unabhängige Asylverfahrensberatung nicht weiter finanziert werden soll, besorgt uns ebenfalls sehr – insbesondere mit Blick darauf, dass durch die GEAS-Reform umfangreiche Änderungen und Verschärfungen im Asylverfahren auf uns zukommen.

Besonders erfreulich war hingegen die Nachricht, dass der Bundesrat eine Entschließung für ein Bleiberecht für Geflüchtete, die arbeiten oder eine Ausbildung machen, getroffen hat. Auch Thüringen hat hier zugestimmt – ein wichtiges Signal in eher düsteren Zeiten.

Mit unserem Fachtag „Prekär oder fair? Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zwischen Fortschritt und Restriktionen, den wir am 10.09.2026 gemeinsam mit den WIR-Netzwerken aus Sachsen und Sachsen-Anhalt planen, möchten wir einen Blick auf den Stand der Arbeitsmarktintegration werfen. Save the date!

Im Magazin blicken wir auf die GEAS-Reform und stellen Ihnen die Rechtsakte vor, die zum 12.06.2026 in Kraft treten werden. Professor von Harbou stellt uns in einem Gastbeitrag das Forschungsprojekt „Menschenrechtliche Transformationen des deutschen Migrationsrechts“ vor. Und unser Teilnehmer Kareem Ali Kareem erzählt uns im Interview, wie er einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei Opel bekommen hat.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Christiane Welker
Projektleiterin BLEIBdran+



Gern schicken wir Ihnen dieses Magazin regelmäßig per E-Mail zu. Melden Sie sich jetzt an unter: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Save the Date: Fachtag der WIR-Netzwerke in Erfurt



SAVE THE DATE!

Bundesweiter Fachtag der WIR-Netzwerke
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

10.09.2026

Augustinerkloster
Erfurt

PREKÄR ODER FAIR?

**Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten
zwischen Fortschritt und Restriktionen**

Gefördert durch:



Neue Empfehlungspapiere der AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke

cw. Die AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke, die von BLEIBdran+ geleitet wird, hat im Februar zwei Papiere veröffentlicht:

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung greifen aus verschiedenen Gründen kaum noch. Die SPD-Bundestagsfraktion hat in ihrer Jahresauftaktklausur im Januar 2026 beschlossen, dass Personen, die arbeiten oder eine Ausbildung haben, auch hierbleiben dürfen. Und Schleswig-Holstein hat einen Vorstoß im Bundesrat gemacht, der sich diesem Thema widmet – Anlass für uns, die aus unserer Sicht notwendigen Änderungen noch einmal zusammenzufassen:

Empfehlungen: Notwendige aufenthaltsrechtliche Reformen für einen Beitrag zur Fach- und Arbeitskräftesicherung

https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2026/02/AufenthrrReformenAusbildungsBeschaeftigung_02_2026.pdf

Der schon länger geplante (und weiterhin nicht umgesetzte), aus vielen Gründen kritisierte Rechtskreiswechsel trifft Geflüchtete mit einer Behinderung besonders stark. Gemeinsam mit *Handicap International* und unterstützt von mehreren Verbänden haben wir analysiert, welche Auswirkungen der Rechtskreiswechsel hätte:

Empfehlungen zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

<https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2026/02/Empfehlungen-zum-Leistungsrechtsanpassungsgesetz.pdf>

Schulungsreihe: Rechtliche Grundlagen

cw. Am 16.04.2026 startet wieder unsere dreiteilige Online-Schulungsreihe zu den aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Grundlagen. Jeden Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr können Sie sich einfach dazuschalten.

Referentinnen: Christiane Welker (IBS gGmbH) und Juliane Kemnitz (Flüchtlingsrat Thüringen e. V.)

16.04.2026: Kontext und Status

Wie werden Geflüchtete in Deutschland verteilt? Wie funktioniert das Asylverfahren, welche Entscheidungsmöglichkeiten gibt es? Welche Aufenthaltstitel gibt es? Was ist die Wohnsitzauflage und wie kann diese aufgehoben werden?

23.04.2026: Arbeitsmarktzugang

Wer darf wann arbeiten? Wer darf selbstständig arbeiten? Welche Arbeitsverbote gibt es? Wer muss wann zustimmen? Welche Förderinstrumente können wann in Anspruch genommen werden?

30.04.2026: Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Welche Wege gibt es aus der Duldung? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden? Was hat es mit den Regelerteilungsvoraussetzungen auf sich? Wie funktioniert der sog. Spurwechsel? Wann ist ein unbefristeter Aufenthalt möglich?

Alle Infos und die Einwahldaten finden Sie unter: www.bleibdranplus.de

Mehrsprachige Broschüre: „Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?“

je. Mit der Broschüre „Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?“ hat BLEIBdran+ eine Publikation herausgegeben, die über die verschiedenen Wege informiert, die aus der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis führen und bei der eine Arbeit oder Ausbildung erforderlich ist. Die Broschüre enthält Checklisten, mit der die Voraussetzungen der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis oder zunächst der jeweiligen sicheren Duldung „abgehakt“ werden können.

Die Broschüre wurde jetzt in die folgenden Sprachen übersetzt:

Arabisch
Dari
Englisch
Türkisch
Französisch

Unter dem folgenden Link findet sich die Arbeitshilfe in verschiedenen Sprachen:

<https://bleibdranplus.de/unsere-publikationen/#toggle-id-2>

Schulung: Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung für Geflüchtete aus der Ukraine und Syrien

04. Mai 2026 | 14:00 bis 16:00 Uhr

Bei zwei besonders großen Gruppen von Geflüchteten, nämlich den aus der Ukraine und aus Syrien, kommt es gerade zu großer Verunsicherung hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven.

Wie können diese Personen gut beraten werden? Welche aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten gibt es?

Wir, die AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke, laden Sie herzlich ein zu unserer Online-Veranstaltung am 04.05.2026 um 14.00 Uhr.

Referent ist Timmo Scherenberg vom Hessischen Flüchtlingsrat.

Sie müssen sich nicht anmelden, sondern können sich einfach über folgenden Link zuschalten:

<https://us02web.zoom.us/j/84445265730?pwd=T33JMaFucZUv-T2iBzC16tTMZKLCKbt.1>

Meeting-ID: 844 4526 5730
Kenncode: 412430

Sprachcafé Gera

ck. In den Räumlichkeiten des Bildungswerkes der Thüringer Wirtschaft e. V. in Gera können Geflüchtete ihre Sprachkenntnisse in ungezwungener Umgebung anwenden und trainieren. Die Idee zu diesem Projekt resultierte aus den Aussagen von Menschen, die darüber klagten, dass sie ihre Deutschkenntnisse praktisch kaum anwenden können, weil sie im Alltag wenig Gelegenheit haben, Deutsch zu kommunizieren. Dadurch würde Erlerntes schon bald in Vergessenheit geraten, vor allem wenn zu Hause nur in der Herkunftssprache gesprochen wird.

Das Angebot von BLEIBdran+ findet jeden Mittwoch ab 17 Uhr statt. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos. Wie in einem richtigen Café gibt es Snacks und Getränke. In ungezwungener Runde wird erzählt, gespielt, gelacht und manchmal werden auch kleinere Ausflüge zu Geras Sehenswürdigkeiten unternommen.



Sprachcafé beim BWTW Gera

Ausbildungsvorbereitungskurs – Fit in Ausbildung und Schule (FiAS)

Jetzt anmelden für den FiAS-Kurs 2026!

tf. Der Start in Ausbildung und weiterführende Schule ist ein großer Schritt in der beruflichen Karriere. Damit dieser Weg erfolgreich beginnt, bietet BLEIBdran+ auch dieses Jahr wieder den Intensivkurs zur Ausbildungsvorbereitung in Thüringen an.

An wen richtet sich der Kurs?

Geflüchtete mit Sprachkenntnissen auf B1/B2-Niveau, die sich in Aufenthaltsgestattung oder Duldung befinden oder einen humanitären Aufenthaltstitel innehaben und im Sommer/Herbst 2026 eine Ausbildung beginnen oder die weiterführende Schule in Thüringen besuchen möchten.

Wichtige Eckdaten zum Kurs:

Der Kurs findet in der Zeit vom 01.07.2026 bis 29.07.2026 täglich von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr am Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gGmbH, Wallstr. 18, 99084 Erfurt statt.

Umfang sind 30 Unterrichtseinheiten pro Woche, in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Wirtschaft und Soziales.

Für die Anmeldung und Fragen zum Kursangebot steht Ihnen das BLEIBdran+-Beratungsteam gern unter migration@ibs-thueringen.de zur Verfügung.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Anmeldung unter: <https://ibs-thueringen.de/veranstaltung/anmeldung-fit-fuer-ausbildung-und-schule/>

Rückblick auf die Berufsinformationsmesse der Initiative „Erfurter Kreuz“

Ih. Wie jedes Jahr besuchten Erfan Ghafari und Lewina Höhle vom Sozialamt IIm-Kreis am 31.01.2026 mit Teilnehmenden des Projektes BLEIBdran+ die große Berufsinformationsmesse „Erfurter Kreuz“ im Berufsschulzentrum in Arnstadt. Die anwesenden Unternehmen stellten sich vor und warben um Auszubildende, berufliche Quereinsteiger*innen und Fachkräfte.

Das Beratungsteam BLEIBdran+ im Sozialamt IIm-Kreis arbeitet derzeit mit vielen jungen Menschen, die nach einer Berufsausbildung suchen, nicht zuletzt, um damit auch aufenthaltsrechtlich ihre Perspektive in Deutschland zu verbessern.

Zahlreiche Projekt-Teilnehmende wurden vorab informiert und auf die Messe vorbereitet.

So fanden sich am Messetag pünktlich um 09:00 Uhr allein aus dem südlichen IIm-Kreis etwa 15 Interessierte ein. Die jungen Frauen und Männer aus Afghanistan, Syrien, der Türkei und Iran kamen allesamt mit dem Ziel, eine Ausbildung oder eine Arbeit zu finden. Einige schauten sich die Angebote eigenständig an, mit anderen besuchten die Berater*innen die einzelnen Messestände gemeinsam. Dabei kamen einige informative und konstruktive Gespräche

mit Unternehmensvertreter*innen zustande. Besonders gefragt bei unseren Teilnehmenden waren Ausbildungsberufe in den Bereichen Elektronik/Elektrotechnik, Lager/Logistik und Informatik, aber auch Pflegeberufe, besonders bei den männlichen Interessierten.

Um persönliche Bewerbungsunterlagen zu erstellen und mit den Unternehmen noch einmal Kontakt aufzunehmen, hielten wir im Nachgang an die Messe nochmal einzelne Gespräche mit den Interessierten ab. Die ersten Vorstellungsgespräche oder Probearbeitstage wurden kurz danach bereits terminiert.

Teilnehmende, die in ihrem Leben noch keinen Schulabschluss erreichen konnten, haben es bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz nicht so leicht, wenngleich einzelne Berufe dies nicht zwingend zu Beginn der Ausbildung erfordern. Auch fehlende Sprachzertifikate werden sich in Einzelfällen im Bewerbungsprozess noch als Hürde erweisen.

Unser Fazit: Der Bedarf an Auszubildenden ist bei den Unternehmen vom Erfurter Kreuz weiter hoch, wobei die Herkunft der Bewerber*innen kaum eine Rolle zu spielen scheint. Neben Schulabschlüssen sind Sprachzertifikate nicht nur für die Unternehmen wichtig, sondern auch Voraussetzung für den Besuch der Berufsschule. Gerade für Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden oder die eine Duldung haben, ist es schwer, solche Nachweise zu erlangen, da der Zugang zum Spracherwerb für sie erschwert wird. Dennoch waren die meisten Teilnehmenden gut vorbereitet und erfüllen so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung. Wir werden sie weiter auf ihrem Weg begleiten.



Foto von HIVAN ARVIZU @soyhivan auf Unsplash

Neue Aufbaukurse im EBZ: Wissen vertiefen und Perspektiven erweitern

jf. Viele Menschen, die nach Deutschland kommen, bringen wertvolle berufliche Erfahrungen mit. Um diese erfolgreich einzusetzen, brauchen sie oft Orientierung und Weiterbildung. Genau hier setzen die neuen Aufbaukurse im EBZ an.

Hier sitzen motivierte Teilnehmende mit Taschenrechnern und Notizblöcken im Seminarraum und vertiefen ihr Wissen aus den Buchführungskursen von 2025.

Im Mittelpunkt stehen praxisnahe Themen aus dem kaufmännischen Bereich:

- Kosten- und Leistungsrechnung
- Volks- und Betriebswirtschaft
- Lohn- und Personalabrechnung
- Jahresabschluss

Geleitet werden die Kurse von Frau Annette Merten, die mit Engagement und klaren Beispielen Schritt für Schritt in das deutsche Abrechnungs- und Steuersystem einführt. Die Rückmeldungen sind durchweg positiv: besonders geschätzt werden die klare Struktur der Kurse sowie die offene und unterstützende Lernatmosphäre.

Solche Bildungsangebote unterstützen die Integration und eröffnen neue berufliche Perspektiven. Sie helfen den Teilnehmenden, sich sicher im deutschen Arbeitsmarkt zu bewegen und selbstbewusst die nächsten Schritte zu gehen.

Sobald neue Termine für den Kurs feststehen, finden Sie diese unter: www.bleibdranplus.de/events

ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Schwerborner Straße 35
99086 Erfurt
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

Anmeldung und Fragen:
yulia.finke@ebz-verbund.de
Tel.: 0361 51807-532



Teilnehmende der Buchhaltungskurse im Januar und Februar 2026

Aus Gründen neugierig!

tf., cw. Unser Beratungsteam erreichen täglich viele Anfragen – sowohl von unseren Ratsuchenden, als auch von Multiplikator*innen. Damit wir Fragen per Mail oder am Telefon schnell und kompetent beantworten können, haben wir unsere wichtigsten Fragen für Sie zusammengefasst:

Welchen Aufenthaltsstatus hat die ratsuchende Person aktuell?

Die Information, ob eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt oder ob sich die ratsuchende Person noch im Asylverfahren befindet oder eine Duldung innehat, ist eine der wichtigsten Informationen. Je nach Aufenthaltsstatus gelten andere „Spielregeln“. Die Aufnahme von Ausbildung und Arbeit setzt z. B. bei Personen in Aufenthaltsgestattung und Duldung eine Genehmigung der Ausländerbehörde voraus. Bei Personen im Asylverfahren fragen wir regelmäßig auch, ob (und wenn ja welche) Entscheidung vom BAMF ergangen ist, da auch dies zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen kann.

Welcher Aufenthaltstitel liegt vor?

Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sollte unbedingt den Paragraphen auf der Vorderseite des Aufenthaltstitels kennen. Es gibt z. B. Aufenthaltstitel, die Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit voraussetzen. Auch für die aufenthaltsrechtliche Beratung, wie z. B. bei der Beantragung eines unbefristeten Aufenthaltstitels, ist es entscheidend zu wissen, welcher Aufenthaltstitel vorliegt. Denn nach welchen Voraussetzungen der unbefristete Aufenthalt vergeben wird, hängt stark von der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis ab.

Aus welchem Land kommt die ratsuchende Person?

Die Information, aus welchem Land jemand kommt, ist eine wichtige Information. Personen aus sicheren Herkunftsländern dürfen z. B. im Asylverfahren oder mit Duldung nicht arbeiten. Das Herkunftsland ist aber z. B. auch ein wichtiges Indiz, wenn sich zum Beispiel die Frage stellt, ob jemand akut von Abschiebung bedroht ist.

Wo wohnt die ratsuchende Person aktuell?

Das BLEIBdran+-Projekt ist ein Netzwerk für Geflüchtete mit Wohnort in Thüringen. Wir haben Teilhabepartner in verschiedenen Regionen im Freistaat und vermitteln gern an die richtige regionale Anlaufstelle in unserem Netzwerk. Bei Anfragen aus anderen Bundesländern verweisen wir gern an das zuständige WIR-Netzwerk in der jeweiligen Region.

Ist die Identität der ratsuchenden Person geklärt?

Auch wenn kein Pass vorliegt, gibt es oft Möglichkeiten, die Identität nachzuweisen, z. B. durch einen Führerschein oder eine ID-Karte aus dem Herkunftsland. Ob (und wann) die Identität geklärt ist, hat z. B. auf die Frage Einfluss, ob jemand eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung bekommen kann.

Wie lange ist die Person schon in Deutschland?

Gerade mit Blick auf die Bleiberechtsregelungen ist es sehr wichtig zu wissen, wie lange jemand schon hier ist, da hier oft Voraufenthaltszeiten zu erfüllen sind. Oft ist es zudem wichtig zu wissen, wann die Duldung das erste Mal erteilt wurde, da bei einigen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung zudem Vorduldungszeiten erfüllt werden müssen.

Wie alt ist die ratsuchende Person?

Ist die Person unter 18 Jahre alt und z. B. als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling eingereist, sollte unbedingt auch der Vormund benannt und eingebunden sein. Für die Zielgruppe der unter 25-Jährigen greifen ggf. andere Strukturen bei der Arbeits- und Ausbildungsförderung, z. B. bei der Förderung der Erstausbildung. In BLEIBdran+ dürfen wir Teilnehmer*innen ab 14 Jahren ins Projekt aufnehmen.

Ist ein Schulabschluss, Berufsabschluss oder ein Studium vorhanden und gibt es dazu Nachweise?

Insbesondere bei Anfragen zur Ausbildung ist es wichtig zu fragen, ob ein Schulabschluss in Deutschland oder in einem anderen Land absolviert wurde und ob ggf. schon parallel ein Anerkennungsverfahren in die Wege geleitet wurde. Ebenfalls wichtig zu wissen ist, ob die Dokumente bereits in Deutschland sind oder ob Zeugnisse nachträglich besorgt werden können.

Was muss zum ersten Termin mitgebracht werden?

Die Themen unserer Ratsuchenden sind sehr individuell und häufig komplex. Diese Fragen dienen lediglich der ersten Einschätzung eines Falls durch das Beratungsteam. Bei der Erstberatung sollten unbedingt alle Dokumente (BAMF, Ausländerbehörde, Sozialamt, Verwaltungsgericht, Zeugnisse, ...) mitgebracht werden, damit sich der oder die Berater*in ein umfassendes Bild machen kann – nur so ist es möglich, im Einzelfall gut zu beraten.

Neue Erlasse für Thüringen

Bett, Brot, Seife

Ergänzung zum Erlass vom 03.04.2025 zum Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

cw. In den letzten Ausgaben von BLEIBdran+ Das Magazin haben wir mehrfach über den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG berichtet (vgl. <https://bleibdranplus.de/ruege-vom-un-sozial-ausschluss/>).

Demnach können Personen im Dublin-Verfahren, die keine Duldung oder Gestattung haben, die Leistungen entzogen werden. Im Gegensatz zur überwiegenden Rechtsprechung sieht das Thüringer Landessozialgericht darin kein Problem, was in einer Eilentscheidung zu einer Rüge Deutsch-

lands durch den UN-Sozialausschluss führte. Weiterhin gibt es aber einige Landkreise, die den Leistungsausschluss praktizieren. Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV) hat den Erlass vom 03.04.2025 am 14.11.2025 dahingehend ergänzt, dass drohende Obdachlosigkeit grundsätzlich als besondere Härte zu bewerten ist. Personen, die unter den § 1 Abs. 4 AsylbLG fallen, können demnach im Einzelfall also weiterhin die Leistungen entzogen werden, aber nicht die Unterkunft.

Das Schreiben finden Sie unter:
<https://t1p.de/x6sc0>

Landesaufnahmeprogramm, dann Fachkraft

Wechsel von § 23 Abs. 1 AufenthG in die §§ 18a und b AufenthG möglich

Am 10.12.2025 hat das TMJMV klargestellt, dass ein Wechsel aus § 23 Abs. 1 AufenthG in die §§ 18a und b AufenthG möglich ist. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG haben Personen, die über die Landesauf-

nahmeprogramme (Syrien, Afghanistan) nach Thüringen gekommen sind. Die Nachholung eines Visumsverfahrens sei nicht notwendig.

Das Schreiben finden Sie unter:
<https://t1p.de/qeys1>

Passbeschaffung ohne Reuerklärung

Vorsprache bei der eritreischen Botschaft i. d. R. zumutbar

Am 21.01.2026 hat das TMJMV mit Blick auf die Handlungsempfehlung des BMI festgestellt, dass keine tatsächlichen und rechtlichen Bedenken mehr bestehen, eritreische Staatsangehörige zur Vorsprache bei der Botschaft aufzufordern. In der Regel wird wohl keine Reuerklärung mehr gefordert, sollte dies im Einzelfall dargelegt werden, sei aber weiterhin auf die Vorsprache zu verzichten. Eritreische Staatsangehörige sollen frühzeitig darüber informiert werden, dass für ein mögliches späteres Einbürgerungsverfahren weitergehende gesetzliche Regelungen gelten und i. d. R. ein Nationalpass vorgelegt werden muss.

Hinweis: Selbstverständlich dürfen Personen, die sich im Asylverfahren befinden oder die eine Asylberechtigung oder Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben, weiterhin nicht zur Botschaft gehen. Sofern die Ausländerbehörde dies – z. B. wegen einer anstehenden Einbürgerung – verlangt, sollte man sich dies schriftlich bestätigen lassen. Somit kann man später dem BAMF nachweisen, dass eine deutsche Behörde den Gang zur Botschaft verlangt hat, um einem eventuellen Widerruf beispielsweise der Flüchtlingseigenschaft entgegen zu können.

Das Schreiben finden Sie unter:
<https://t1p.de/i4m7c>

Ausweitung der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten

je. Neue Rechtsgrundlagen auf nationaler wie auf EU-Ebene sorgen für eine massive Ausweitung der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Mittlerweile gibt es vier Listen dieser sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Die bereits lang bekannte Liste nach § 29a AsylG wird durch eine weitere Liste nach § 29b AsylG ergänzt – aktuell befinden sich die selben Länder auf beiden Listen. Abgesehen von den Mitgliedstaaten der EU, die nach wie vor nur auf der Liste nach § 29a AsylG zu finden sind. Personen aus Ländern auf diesen Listen sind nach § 61 AsylG und § 60a AufenthG vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen¹. Zudem gibt es die EU-weite Liste nach Art. 61 ff. AVVO² sowie die EU-weite dynamische Liste. Für Personen aus diesen Herkunftsländern werden Asylverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Die folgenden Infoboxen geben einen Überblick darüber, welche Länder auf den jeweiligen Listen sind.

1. Nationale Liste nach § 29a AsylG

Wie kommen Länder auf die Liste?

Für die Aufnahme von Staaten in die Liste ist eine gesetzliche Regelung mit Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

Welche Länder sind derzeit auf der Liste?

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Republik Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien

2. Nationale Liste nach § 29b AsylG

Wie kommen Länder auf die Liste?

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Länder festlegen. Die erste Verordnung zur Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz vom 21. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 19 vom 26.01.2026) ist mit dem 02.02.2026 in Kraft getreten.

Welche Länder sind derzeit auf der Liste?

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Republik Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien

3. EU-weite Liste nach Art. 61 ff. AVVO

Wie kommen Länder auf die Liste?

Über die Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates. Am 10.02.2026 wurde im EU-Parlament die Erweiterung der EU-Liste sicherer Herkunftsländer beschlossen³ und diese Liste wurde vom Europäischen Rat bestätigt.

Welche Länder sind derzeit auf der Liste?⁴

Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko und Tunesien sowie EU-Beitrittskandidaten (Ausnahmen z. B. für den Fall, dass ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, wie z. B. bei der Ukraine)

4. EU-weite dynamische Liste

Wie kommen Länder auf die Liste?

Herkunftsstaaten mit unionsweiter Anerkennungsquote ≤ 20 %

Welche Länder sind derzeit auf der Liste?

Unter anderem Côte d'Ivoire, Bangladesch, Nigeria, Pakistan und Türkei

¹ § 61 AsylG-E lässt in Bezug auf die Beschäftigungsverbote für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten je nach Konstellation (d. h. Inhaber:in einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung einerseits und wohnhaft in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in kommunaler Unterbringung andererseits) noch einige Fragen offen. Ggf. sind Ausnahmen in bestimmten Konstellationen möglich.

² VERORDNUNG (EU) 2024/1348 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401348 (Verschiedene Abkürzungen möglich)

³ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene

⁴ Nach der Verordnung (EU) 2026/464 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene

Politisches Ringen um die GEAS-Umsetzung in Deutschland

Gastbeitrag von Inka Rehbehn | Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurde im April 2024 vom EU-Parlament beschlossen. Die Reform umfasst eine Reihe von Verordnungen und wenigen Richtlinien, welche ab Mitte Juni 2026 in den Ländern der Europäischen Union zumeist Anwendung finden. Für die direkte Anwendung in Deutschland wurden im Bundestag und Bundesrat in den vergangenen Monaten das GEAS-Anpassungs- und das GEAS-Anpassungsfolgegesetz diskutiert. Diese umfassen u. a. neue Regelungen für Asylverfahren und die Unterbringung von Schutzsuchenden.

Nach langer Uneinigkeit von Union und SPD wurde im GEAS-Gesetzgebungsprozess am 27. Februar im Bundestag abschließend über das GEAS-Anpassungsgesetz abgestimmt und es wurde mit 309 Ja-Stimmen verabschiedet. Allerdings stimmten viele Abgeordnete gegen den Gesetzentwurf und übten teils harte Kritik.

Während Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) in der Bundestagsdebatte die deutsche Migrationspolitik „schärfen und härten“ will und die SPD-Abgeordnete Sonja Eichwede betonte, dass mit GEAS „ein „neuer Rahmen“ mit mehr Ordnung, hohen menschenrechtlichen Standards und einem funktionierenden Solidaritätsmechanismus geschaffen werde“, gab es aus der Opposition weiterhin Kritik. Der AfD ging die GEAS-Umsetzung nicht weit genug, Lukas Benner von den Grünen nannte die Reform

die „größte Asylrechtsverschärfung seit 1993“ und kritisierte, dass die Bundesregierung mehr Härte als nötig ins Gesetz bringe. Clara Bünger (Die Linke) sprach von einem europäischen Abschottungsregime und kritisierte die Implementierung von neuen Möglichkeiten der Inhaftierung und Entrechtung von Schutzsuchenden.

Obwohl die GEAS-Reform vor allem in Verordnungen auf europäischer Ebene implementiert wurde, welche auch in Deutschland direkte Gültigkeit haben, lässt sie den Ländern viele Umsetzungsspielräume, welche daher in nationalen Gesetzen geregelt werden. Das GEAS-Anpassungs- und das GEAS-Anpassungsfolgegesetz gewährleisten dabei nur unzureichend die in der GEAS-Reform fundiert festgelegten Schutz- und Versorgungsgarantien für vulnerable Gruppen. Stattdessen werden repressive Elemente und Spielräume der GEAS-Reform nicht nur umfassend umgesetzt, sondern auch durch weitere nationale repressive Vorstöße ergänzt – etwa in Form der Sekundärmigrationszentren und Return Hubs.

Im Zusammenhang mit der GEAS-Reform gingen zwei Schlagzeilen durch die Presse: die Streichung von Integrationskursen und der beschleunigte Zugang zum Arbeitsmarkt von Menschen im Asylverfahren. Der beschleunigte Zugang zum Arbeitsmarkt mag auf den ersten Blick eine Verbesserung sein. Auch ohne abgeschlossenes Asylverfahren

sollen Menschen grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland arbeiten dürfen. Das Innenministerium teilte aber bereits mit, dass für Dublin-Fälle weiterhin gilt, dass sie erst nach sechs statt drei Monaten Aufenthalt in Deutschland einen Job annehmen dürfen. Ebenfalls nicht profitieren von der Neuregelung sollen bereits abgelehnte Asylbewerber*innen und Menschen, die im Verfahren nicht mitwirken.

Im Zuge von beschleunigten Verfahren, der Einrichtung von Sekundärmigrationszentren und gekürzten Überstellungsfristen im Kontext der GEAS-Reform ist fraglich, wer noch den Weg in Arbeit finden wird. Zudem begünstigt die Kürzung der Integrationskurse die Verdrängung von geflüchteten Menschen in Niedriglohnssektoren und unqualifizierte Jobs und begünstigt damit Arbeitsausbeutung und die Verstetigung fehlender Integrationsmöglichkeiten.

Quellen:

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/asylbewerber-arbeitserlaubnis-dobrindt-gesetzentwurf-geas>

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw09-de-geas-1149762>

Die GEAS-Reform – ein Überblick über die Rechtsakte und deren Inhalte

cw. Die Rechtsakte zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind ab dem 12.06.2024 formell in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben seitdem zwei Jahre Zeit für die nationale Umsetzung, sodass die tatsächliche Anwendung nun (überwiegend) ab 12.06.2026 erfolgt.

Der Bundestag hat am 27.02.2026 zwei Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz & GEAS-Anpassungsfolgesgesetz) verabschiedet, die beide erst am 25.02.2026 noch vom Innenausschuss geändert worden waren.

Damit wird es zu extrem umfangreichen Änderungen kommen, insbesondere bei der Aufnahme von Geflüchteten, beim Screening und in den Asylverfahren, aber auch im Aufenthaltsgesetz, zum Beispiel beim Arbeitsmarktzugang oder beim Zugang zu Schulen. Wie genau die GEAS-Reform in den Bundesländern umgesetzt wird, ist aktuell noch nicht klar, offen ist beispielsweise, ob und wenn ja, wo Sekundärmigrationszentren (SMZ) für Personen eingerichtet werden, für die ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Thüringen will wohl kein SMZ einrichten.

Komplex wird es für Berater*innen, Anwalt*innen, Richter*innen, BAMF-Mitarbeiter*innen etc. in den nächsten Jahren auch dadurch, dass bei den Asylverfahren zwei Systeme parallel laufen werden: a) Für Personen, die vor dem 12.06.2026 einen Asylantrag gestellt haben, werden die „alten Spielregeln“ fürs Asylverfahren gelten. b) Für Personen, die ab

dem 12.06.2026 einen Asylantrag stellen, die Neuen.

Für Personen, die mit Geflüchteten arbeiten, ist es sicherlich ratsam, sich größere Zeitkontingente einzuplanen, um sich mit den GEAS-Rechtsakten und der nationalen Umsetzung (insbesondere den Änderungen am Asyl- und Aufenthaltsgesetz) vertraut zu machen.

Verordnungen entfalten – im Gegensatz zu Richtlinien – unmittelbar ihre Gültigkeit in den Mitgliedsstaaten, unabhängig davon, ob (oder wie gut) diese in nationales Recht umgesetzt wurden. Verordnungen bieten aber den Mitgliedstaaten z. T. große Spielräume, die sie durch die eigene Gesetzgebung ausgestalten können. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Rechte von Schutzsuchenden durch die GEAS-Reform deutlich eingeschränkt werden, und dass auf die EU-Außenstaaten neben fast gleichbleibenden Dublin-Zuständigkeiten zusätzlich noch die Pflicht zur Durchführung von Grenzverfahren zukommt (mit Begrenzungen).

Im Folgenden finden Sie einen Überblick, welche Rechtsakte ab dem 12.06.2026 gelten und was deren Kerninhalte sind.

Die neue **Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346** (Reception Conditions Directive) ersetzt die alte Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.

Kern sind Aufnahme Standards, z. B. bei Unterbringung, Versorgung und Zugang zum Arbeitsmarkt, Vorgaben zu Mitwirkung, Leistungskürzungen bzw. Leistungsentzug sowie Regelungen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und zu Inhaftierungen.

Die **Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1347** (Asylum Procedure Regulation) ersetzt die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU.

In der Asylverfahrensverordnung sind die Verfahrensregeln für die Zu- und Aberkennung von internationalem Schutz geregelt, also zum Beispiel, wie die Anhörung zu erfolgen hat, oder zur Rechtsberatung, zur Prüfung oder zur Entscheidung von Asylverfahren sowie zu Verfahrensgarantien für bestimmte vulnerable Gruppen. Es werden Grenzverfahren für definierte Fallgruppen festgelegt, die in bestimmten Fällen durchzuführen sind, beispielsweise bei Personen aus Herkunftsländern, die eine EU-weite Anerkennungsquote von unter 20 % haben.

Die **Asyl- und Migrations-Management-Verordnung (EU) 2024/1348** (Asylum and Migration Management Regulation) ersetzt die sog. Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Kern sind neu gefasste Regeln zur Zuständigkeitsbestimmung, z. B. gibt es neue Fristen für das Dublin-Verfahren. Zudem werden ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus (u. a. Relocation, finanzielle Beiträge, operative Unterstützung) sowie Instrumente gegen Sekundärmigration eingeführt.

Die **Qualifikationsverordnung (EU) 2024/1349** (Qualification Regulation) ersetzt die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU.

Kern ist die weitere Vereinheitlichung der Kriterien für Flüchtlingsstatus und subsidiären Schutz sowie der Statusrechte, inkl. Präzisierungen zu Ausschluss, Aberkennung und Überprüfung.

Die **Screening-Verordnung (EU) 2024/1350** (Screening Regulation) sowie die dazugehörige Screening-Konsistenz-Verordnung (EU) 2024/1352 sind neu.

Kern der Screening-Verordnung ist ein verpflichtendes Screening (u. a. Identitäts- und Sicherheitsprüfungen, Gesundheits- und Vulnerabilitätscheck, Registrierung, Zuweisung in Asyl-/Rückkehrpfade) – wobei es hier nicht darauf ankommt, ob jemand einen Asylantrag gestellt hat. In Deutschland soll Screening nur stattfinden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Person an den EU-Außengrenzen überprüft wurde. Während des Screenings werden die Personen festgehalten. Die dazugehörige Screening-Konsistenz-Verordnung ändert technische Rechtsakte der IT-Infrastruktur der EU im Rahmen des Migrationsmanagements.

Die neue **EURODAC-Verordnung (EU) 2024/1351** (EURODAC-Regulation) ersetzt die alte EURODAC-Verordnung (EU) Nr. 603/2013.

Kern sind eine erweiterte Datenerhebung und -nutzung zur Identitätsfeststellung. Beispielsweise werden in Zukunft nicht nur Fingerabdrücke als biomet-

rische Daten, sondern auch Gesichtsbilddaten erfasst, und es ist eine Ausweitung auf weitere Personengruppen vorgesehen, wobei Schutzberechtigte aus der Ukraine erst ab Juni 2029 in den Zuständigkeitsbereich der Verordnung fallen und aktuell noch davon ausgenommen sind.

Die **Krisen-Verordnung (EU) 2024/1352** – Krisen- und höhere-Gewalt-Verordnung / Crisis and Force Majeure Regulation) ist neu.

Kern sind Definition und Rechtsfolgen von Krisen- oder Force-majeure-Lagen. Eine Krisensituation kann durch eine außergewöhnliche Situation von Massenkünften aber auch bei sog. Instrumentalisierungssituationen entstehen. Für diese Situationen gibt es dann temporäre Verfahrensanpassungen (z. B. Verlängerungen von Fristen).

Ebenfalls neu ist die sog. **Resettlementverordnung (2024/1350)**, die Regelungen für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen aus humanitären Gründen auf freiwilliger Basis der jeweiligen Mitgliedsstaaten schafft und dafür ein europaweit einheitliches Verfahren anstrebt.

Neu ist außerdem die **Grenzrückführungsverordnung (2024/1349)**, die ein besonderes Rückkehrverfahren vorsieht für Personen, die im Grenzverfahren sind oder in Fällen, in denen die Krisenverordnung in Kraft tritt. Personen, deren Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde oder die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, sollen die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise haben. Die Inhaftierung von Betroffenen ist vorgesehen.

Links zur GEAS-Reform:

Hier finden Sie weitere Informationen sowie die Rechtsakte der GEAS-Reform zum Download:

<https://hrrf.de/geas-reform/>

Informationen zur Umsetzung der Reform des Europäischen Asylsystems in Deutschland sowie das GEAS-Anpassungsgesetz und das GEAS-Anpassungsfolgesgesetz finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw09-de-geas-1149762>

In Zukunft sind die EU-Länder an den Außengrenzen nicht mehr nur für die Dublin-Verfahren zuständig sondern auch für die Grenzverfahren.

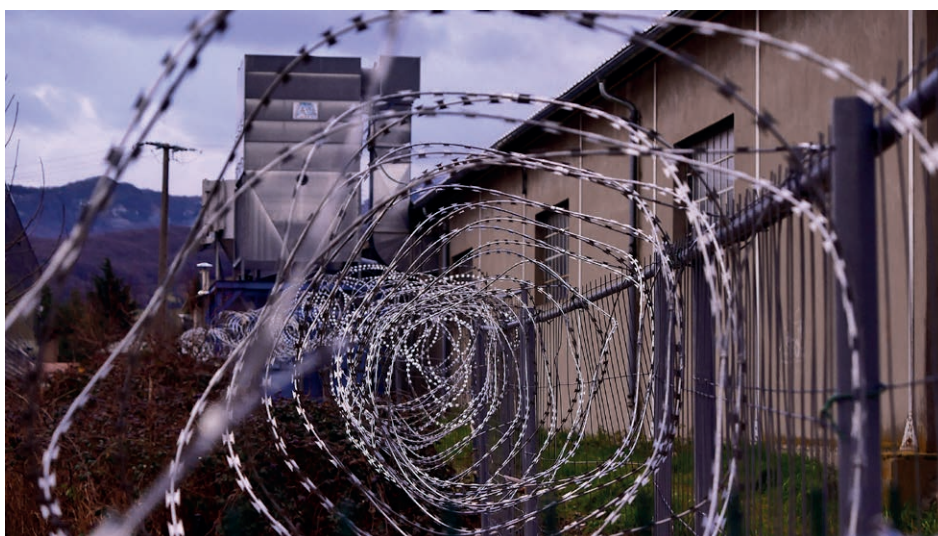


Foto von Hédi Benyounes auf Unsplash

Entscheidung zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bei Ausbildung im Asylverfahren

jk. Geflüchtete im Asylverfahren mit dem Dokument „Aufenthaltsgestattung“ dürfen während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes bzw. während der Zeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht arbeiten (§ 61 AsylG Satz 1). Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für eine Beschäftigungserlaubnis prüfen die Ausländerbehörden und in festgelegten Fällen die Agentur für Arbeit. Die Agentur (die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung – ZAV) prüft, ob die Arbeitsbedingungen stimmen (Arbeitsschutz, Mindestlohn etc.). Das passiert verwaltungsintern, sodass dafür nicht eigens ein Antrag gestellt werden muss. Die Ausländerbehörde prüft die Ausschlussgründe. Diese sind für Menschen mit Aufenthaltsgestattung im § 61 Abs. 1 S. 2 AsylG genannt.

Im vorliegenden Fall entschied das Verwaltungsgericht (VG) Weimar am 16.12.2025 eine Frage zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bei Aufnahme einer Ausbildung während des Asylverfahrens und damit zusammenhängend, wann die Ausschlussgründe des § 61 Abs. 1 S. 2 AsylG erfüllt sind.

Unter dem Aktenzeichen 4 K 3120/25 We wurde verhandelt, ob der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bei Aufnahme einer Ausbildung während des Asylverfahrens gegenüber der Ausländerbehörde hatte.

Die Ausgangssituation: Der Kläger stellte am 20.11.2023 einen Asylantrag, dieser wurde durch das BAMF am 19.01.2024 abgelehnt, der Geflüchtete aus der Türkei erhob gegen diese Entscheidung eine Klage am VG Weimar. Während der Zeit des Klageverfahrens erhielt der Geflüchtete die Möglichkeit zur Aufnahme einer dreijährigen Berufsausbildung und beantragte dafür die Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese lehnte ab mit der Begründung, dass erst die abschließende und wahrscheinlich negative Entscheidung im Asylverfahren abgewartet

werden sollte. Die Ausländerbehörde argumentierte, dass bislang keine Identitätsdokumente vorlägen und angesichts des Herkunftslandes mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Ablehnung des Asylgesuchs zu rechnen sei. Der Kläger und sein Rechtsbeistand verwiesen auf die Regelung des § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG, dass von einem gebundenen Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach dem Ende der Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung auszugehen sei.

Das Verwaltungsgericht stellte im Verfahren den Anspruch des Klägers auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis fest. Das Gericht leitet diese Entscheidung daraus ab, dass der Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auch nach dem Ende der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme besteht. Diese Auslegung lasse sich aus dem bisherigen Willen des Gesetzgebers erkennen, der einen erleichterten Zugang zu Arbeit für Menschen im Asylverfahren geschaffen hat. Das Gericht verweist explizit auf die Anwendungshinweise des BMI, aus denen erkennbar ist, dass für asylsuchende Menschen außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen eine Erleichterung beim Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden sollte.

Das Gericht hat festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis vorliegt, wenn keiner der Ausschlussgründe, die in § 61 Abs. 1 Nr. 3 und 4 formuliert wurden, erfüllt ist.

In der Praxis bedeutet dies insbesondere für Asylsuchende, die eine Ausbildung aufnehmen möchten, eine Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen Perspektive über das Asylverfahren hinaus, und für die Ausbildungsbetriebe eine aufenthaltsrechtliche Verlässlichkeit über die gesamte Dauer der Ausbildung.

§ 61 AsylG – Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a oder § 29b) ist und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet; [...]

In aller Kürze: Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel

cw. Zum Jahreswechsel gab es einige gesetzliche Änderungen, von denen wir Ihnen hier eine Auswahl vorstellen möchten:

Übergang aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht

Die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu beantragen, ist – wie geplant – zum Jahresende ausgelaufen. Unklar war jedoch, wie der Übergang in die §§ 25a und b AufenthG bei Personen abläuft, deren Chancenaufenthalt erst nach dem 31.12.2025 ausläuft. Dies ist jetzt geklärt – Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG besitzen, können vor Ablauf (aber spätestens bis zum 30.06.2027) einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder b AufenthG stellen, der dann die Fiktionswirkung entfaltet.

Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach drei Jahren eingebürgert zu werden, wurde gestrichen. In der Praxis wird dies wenig Auswirkungen haben, da die Voraussetzungen dafür extrem hoch waren. Zudem wird eine zehnjährige Sperrfrist eingeführt für Personen, die bei der Einbürgerung einen Täuschungsversuch vorgenommen haben. Rechtsmittel haben hier keine aufschiebende Wirkung.

Abschaffung der Pflichtvertretung in Abschiebungshaftsachen

Zum 01.06.2026 endet die verpflichtende Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung in Abschiebungsverfahren.

Festlegung „sicherer Herkunftsstaaten“ durch Rechtsverordnung der Bundesregierung

Der neue § 29b AsylG sieht vor, dass die Bundesregierung per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Herkunftsländer festlegen kann. Aktuell finden sich auf der Liste dieselben Länder, wie auf der altbekannten Liste nach § 29a AsylG. § 77 Abs. 5 AsylG sieht nun vor, dass Verwaltungsgerichte Verfahren aussetzen und eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einholen können, wenn sie die Bestimmung als sicheres Herkunftsland für rechtswidrig erachten. Weitere Infos zu den verschiedenen nationalen und EU-weiten Listen sicherer Herkunftsländer finden Sie auf Seite 12 in diesem Magazin.



Foto von Mikhail Pavstyuk auf Unsplash

Menschenrechtsargumente im Migrationsrecht

Analyse deutscher Gesetzgebung und Rechtsprechung von 1993 bis 2023

Gastbeitrag von Dr. Frederik von Harbou | Professor für Rechtswissenschaften an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und Leiter des Forschungsprojekts MediMi



Prof. Dr. Frederik von Harbou

In einer Zeit, in der weltweit, im Gefolge des Rechtspopulismus und -autoritarismus, ein „human rights backlash“ zu beobachten ist, bilden Menschenrechte gerade im Migrationsrecht häufig ein wichtiges rechtliches Gegengewicht oder Sicherheitsnetz gegenüber restriktiven politischen Maßnahmen. Als völkerrechtliche Normen lassen sie sich nicht einseitig kurzfristig ändern und für ihre Einhaltung setzen sich häufig mit Gerichten und zivilgesellschaftlichen Organisationen Akteure ein, die einem direkten politischen Zugriff entzogen sind.

Vor diesem Hintergrund untersucht eine interdisziplinäre DFG-Forschungsgruppe „Menschenrechtsdiskurse in der Migrationsgesellschaft“ (MeDiMi). Teil dieser Forschungsgruppe ist das an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena angesiedelte Forschungs-

projekt „Menschenrechtliche Transformationen des deutschen Migrationsrechts“, das untersucht, wie völkerrechtlich garantierte Menschenrechte in der deutschen Migrationsgesetzgebung und -rechtsprechung über einen Zeitraum von drei Jahrzehnten rezipiert und mobilisiert wurden. Im Folgenden werden einige Zwischenergebnisse aus dem noch bis 2027 laufenden Projekt präsentiert (vgl. hierzu auch: Kessler / von Harbou, Asylmagazin 2025, 345).

Ein Blick auf drei Jahrzehnte deutscher Gesetzgebung zeigt zunächst, dass Menschenrechte hier relativ selten ausdrücklich erwähnt wurden. Von den 474 Gesetzesentwürfen, die später auch zu Änderungen des deutschen Migrationsrechts (u. a. Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsgesetz) geführt haben, enthielten nur 36 direkte Verweise auf internationale Menschenrechtsabkommen. Unter diesen wurden insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, die UN-Kinderrechtskonvention sowie die UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug genommen.

Ein besonders deutliches Beispiel für den Einfluss von Menschenrechten auf das deutsche Recht findet sich im Ausweisungsrecht.

Hier nahm Artikel 8 EMRK – das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – über Jahre hinweg eine zentrale individual-schützende und transformierende Rolle ein. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte klargestellt, dass eine Ausweisung insbesondere langjährig im Land lebender Migrant*innen dieses Recht verletzen kann. Deshalb müsse immer eine sorgfältige Abwägung stattfinden, für die der Gerichtshof in mehreren Entscheidungen Kriterien entwickelte, wie z. B. Art und Schwere einer Straftat, Dauer des Aufenthalts, Grad sozialer Integration sowie Bindungen zum Aufenthalts- und Herkunftsstaat“ (EGMR, *Boultif v. Switzerland*, Nr. 54273/00). Die Straßburger Rechtsprechung wurde erst von deutschen Gerichten rezipiert und führte schließlich dazu, dass der deutsche Gesetzgeber das Ausweisungsrecht reformierte (BGBl I 2015 1386). Seit 2016 verlangt das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich eine Abwägung zwischen öffentlichen Sicherheitsinteressen und dem privaten Leben der betroffenen Person (§§ 53 ff. AufenthG).

Ein weiteres Beispiel ist die UN-Kinderrechtskonvention. Nachdem Deutschland einen früheren Vorbehalt zur Konvention aufgehoben hatte, wurde 2015 das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht angepasst (BGBl I 2015 1722, 1802). Die Reform betraf die Frage, ab welchem Alter Minderjährige selbstständig in Verfahren handeln können. Hier

zeigt sich, dass internationale Menschenrechtsverträge durchaus dazu beitragen können, bestehende staatlich Regelungen zu verändern – auch wenn diese Veränderungen zuweilen technisch anmuten.

In vielen Fällen dienten Menschenrechtsbezüge in der Gesetzgebung jedoch weniger dazu, die individuelle Rechtsstellung von Migrant*innen auszuweiten, als dazu, sich vorab argumentativ gegen kritische Einwände zu immunisieren. Ein Beispiel ist die Verschärfung der Ausschlussgründe vom Flüchtlingschutz aufgrund von Straffälligkeit im Jahr 2016. Hier verwies der Gesetzgeber ausdrücklich auf Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, der Sicherheitsausnahmen vom Grundsatz des Zurückweisungsverbots (Non-Refoulement) erlaubt (BT-Drs. 18/7537, 8). Menschenrechtsnormen wurden hier angeführt, um zu zeigen, dass auch eine restriktivere Politik völkerrechtskonform sei.

Das Bild aus der Gesetzgebung wird ergänzt durch eine Analyse von Entscheidungen deutscher Bundesgerichte (Bundesverfassungs-, -verwaltungs und -sozialgericht). Von den von diesen Gerichten in der Juris-Datenbank recherchierten 66.081 Entscheidungen aus den Jahren 1993 bis 2023 betrafen 3.275 deutsches Migrationsrecht und 617 zitierten zugleich mindestens eine Menschenrechtsnorm. Auch hier dominieren die Europäische Menschenrechtskonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention vor der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Hier zeigte sich eine weitere Funktion menschenrechtlicher Argumente im Migrationsrecht, insofern sie gerade in Fällen mehr-

facher besonderer Vulnerabilität in Anschlag gebracht werden. Die Verschränkung von Flucht, Minderjährigkeit und Behinderung etwa kann dazu führen, dass Vorschriften des Asylbewerberleistungszweigs individualschützensbedürftig ausgelegt werden, als dies ohne Bezug auf diese argumentative Ressource juristisch überzeugend wäre (vgl. mwN Franke / von Harbou, ZAR 2023, 416). Während sich auch günstige Urteile aus der Bundesrechtsprechung hierzu finden (etwa BSG, Urteil v. 24.05.2012, B 9 V 2/11 R, Rz. 21, 23), erscheint dies umso mehr in der Instanzrechtsprechung der Fall zu sein. Entsprechend entschied ein Landessozialgericht 2023. Es ging um die Frage, ob die Kosten einer medizinischen Behandlung für ein schwer krankes Kind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übernommen werden müssen. Die Behörde hatte dies abgelehnt. Das Gericht stellte jedoch klar: Das Kindeswohl nach Artikel 3 der Kinderrechtskonvention setzt hohe Anforderungen daran, eine medizinisch notwendige Behandlung für ein Kind nicht zu übernehmen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.06.2023 – L 8 AY 16/23 B ER).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in migrationsrechtlichen Entscheidungen bereits u. a. Kinderrechte herangezogen. In seinem Urteil zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betonte es, dass internationale Abkommen zusätzliche Hinweise für die Auslegung des Grundgesetzes liefern können. Dabei verwies es unter anderem auf Artikel 3 der Kinderrechtskonvention (Kindeswohl), Artikel 22 (Schutz von Flüchtlingskindern) sowie Artikel 9 des UN-Sozialpakts über das Recht auf soziale Sicherheit. Trotzdem stützte das Gericht seine Entscheidung letzt-

lich vor allem auf ein Grundrecht des Grundgesetzes (BVerwG, Urteil v. 13.06.2013 – 10 C 13/12).

Ein weiteres Feld betrifft religiöse Verfolgung. In mehreren Entscheidungen beschäftigten sich deutsche Gerichte mit Angehörigen der Ahmadiyya-Gemeinschaft aus Pakistan. Das Bundesverwaltungsgericht stellte bereits 1993 klar, dass der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention maßgeblich sei. Flüchtlingschutz setze eine „begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Religion“ voraus (BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 – 9 C 50/92). Gleichzeitig entwickelte das Gericht relativ hohe Anforderungen: Nur besonders schwerwiegende Eingriffe könnten als Verfolgung gelten. Auch im Zusammenhang mit der EMRK betonte das Bundesverwaltungsgericht die Bedeutung der Religionsfreiheit: Sie gehöre zu den „unverzichtbaren Menschenrechten“, die für die Würde und Entwicklung jedes Menschen zentral seien (BVerwG, Urteil vom 24.05.2000 – 9 C 34/99). Dennoch beschränkte das Gericht den Schutz im Ergebnis weitgehend auf den privaten Bereich religiöser Praxis.

Besonders komplex ist die Rolle der Menschenrechte in Abschiebungsfällen. Zwar setzen Menschenrechte, allen voran das Refoulement-Verbot, wichtige Grenzen für Abschiebungen in Verfolgerstaaten. Allerdings können Menschenrechte auch andere Funktionen erfüllen. So etwa akzeptierte das Bundesverwaltungsgericht diplomatische Zusicherungen Algeriens, obwohl Hinweise auf Misshandlungen in Polizeigewahrsam vorlagen. Neben den Zusicherungen stellte das Gericht entscheidend darauf ab, dass der Staat internationale Abkommen gegen Folter ratifiziert habe (BVerwG, Beschluss

vom 21.03.2017, 1 VR 1/17). In solchen Konstellationen werden Menschenrechtsbindungen also dazu angeführt, um Abschiebungen zu rechtfertigen.

Die Untersuchungen sowohl der Gesetzgebung als auch der Rechtsprechung unterstreichen zudem die wichtige Rolle, die zivilgesellschaftliche Organisationen für den Menschenrechtsschutz von Migrant*innen spielen. In parlamentarischen Anhörungen und Gerichtsverfahren bringen sie häufig menschenrechtliche Argumente ein. Besonders häufig stammen solche Verweise von NGOs, Wissenschaftler*innen, dem UNHCR sowie Rechtsanwält*innen. Diese Akteure bilden häufig Netzwerke, in denen sich Argumente verbreiten und gegenseitig verstärken (vgl. hier-

zu detaillierter: Kessler / von Harbou, Asylmagazin 2025, 345).

Insgesamt zeigt sich ein differenziertes Bild. Menschenrechte spielen im deutschen Migrationsrecht eine sichtbare, aber keineswegs eine einheitliche Rolle. Sie können Teilgebiete des Migrationsrechts transformieren, wie im Ausweisungsrecht. Sie können Gerichte dazu bringen, besondere Schutzbedürfnisse zu berücksichtigen – etwa bei geflüchteten Kindern mit oder ohne Behinderungen. Gleichzeitig werden sie aber auch eingesetzt, um restriktive Maßnahmen zu legitimieren oder Kritik abzuwehren.

Auch in migrationspolitisch restriktiven Zeiten behalten Menschenrechte eine wichtige Funktion – als Sicherheitsnetz,

Argumentationsressource für Einzelfallkorrekturen und als Hebel zumindest punktueller rechtlicher Veränderungen zugunsten des individuellen Rechtsschutzes. Die Analyse zeigte jedoch auch, dass gerade Normen des universellen Menschenrechtsschutzes – und hier besonders des UN-Sozialpakts – noch sehr zurückhaltend genutzt werden. Ein Positivbeispiel aus 2025 ist dabei allerdings das erfolgreiche Eilverfahren vor dem UN-Sozialausschuss gegen den Leistungsausschluss in einem sog. Dublin-Fall, an dem sowohl eine NGO als auch ein Rechtsanwalt aus Thüringen beteiligt waren (s. BLEIBdran+ 2025/03, S. 17).

Innovative Ansätze zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – Gute Praxis aus Jobcentern und Agenturen für Arbeit

Gastbeitrag von Ildikó Pallmann | Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung (IQ Fachstelle Einwanderung und Integration) und Nadja Türke | Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung (Sefa)

Im Oktober 2023 führte die Bundesregierung den Job-Turbo ein, um die Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten voranzubringen. Mit dem Ziel, Jobcentern und Agenturen für Arbeit in diesem Kontext einen Raum für den Austausch von Erfahrungen und guter Praxis zu bieten, begleitete die Fachstelle Einwanderung und Integration im Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung¹ von 2024 bis 2025 interessierte Dienststellen im Rahmen eines Kompetenz- und Transferprozesses². Eng abgestimmt wurde der Prozess mit der Stabstelle des Sonderbeauftragten für die Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

An dem Prozess nahmen insgesamt 120 Mitarbeitende aus Jobcentern, Agenturen und Regionaldirektionen teil. Die Auswahl der Themen für den Wissenstransfer erfolgte durch die Beteiligten. Auf zwei davon, die Zusammenarbeit zwischen den Job-

centern und dem Arbeitgeber-Service (AG-S) sowie die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen, wird im Folgenden näher eingegangen.

Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und dem Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit

Um die Ziele des Job-Turbos zu erreichen, ist eine verstärkte Kooperation zwischen Jobcentern und AG-S notwendig. Zwar gibt es an vielen Orten einen gemeinsamen AG-S, daraus ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig eine gute Zusammenarbeit. Aus Sicht der am Kompetenz- und Transferprozess Beteiligten gelingt diese insbesondere dann, wenn die Kooperation nicht nur formell vereinbart, sondern verbindlich gestaltet und klar strukturiert ist. Wichtig ist hierfür eine klare Rollen- und Aufgabenaufteilung.

Ein erfolgreiches Beispiel ist die Arbeitsgruppe „Münchener Branchenblick“, ein Kooperationsformat des Jobcenters München und der dortigen Agen-

1 <https://minor-kontor.de/fachstelle-einwanderung-und-integration/> (05.03.2026).

2 <https://minor-kontor.de/kompetenz-und-transferprozess/> (05.03.2026).

tur für Arbeit. Das Format adressiert Bewerber*innen beider Rechtskreise und organisiert regelmäßig branchenspezifische Bewerbungstage, die gezieltere Angebote für Bewerber*innen und passgenauere Matching-Vorschläge für Unternehmen ermöglichen. Die Umsetzung erfolgt mit ein bis drei Arbeitgebenden und bis zu 50 vorab ausgewählten Bewerber*innen. Die Mitarbeitenden des AG-S begleiten die Bewerbungsgespräche, beraten zu Fördermöglichkeiten und sorgen für eine gezielte Nachhaltung. So gelingt ein Format von überschaubarem Ressourceneinsatz mit hoher Vermittlungswirkung.

Auch die Erfahrungen des Jobcenters Waldshut zeigen, dass die enge Zusammenarbeit mit dem AG-S zu kurzen Wegen, gebündelten Informationen sowie zu schnelleren und zielgerichteteren Vermittlungen führt. Basierend auf einer gemeinsamen Analyse des Kund*innenstamms bzgl. der Erwerbsfähigkeit sowie des Arbeitsmarkts mit Fokus auf Branchen mit Personalbedarf werden Personen mit hohen Integrationschancen vom AG-S zu individuellen Beratungen eingeladen. Für arbeitsmarktbereite Teilnehmende werden Netzwerke mit Arbeitgebenden aufgebaut, Infomappen zur besseren Vorbereitung der Termine bereitgestellt und bei Bedarf eine Begleitung zu Vorstellungsgesprächen organisiert. Bewerbungstage und individuelle Kontaktmöglichkeiten mit Unternehmen runden das Angebot ab.

Die beiden Beispiele verdeutlichen, dass abgestimmte Prozesse und gemeinsame Formate von Jobcenter und AG-S eine zentrale Rolle für das Gelingen der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten spielen.

Arbeitsmarktintegration von Frauen mit Fluchterfahrung

Eine Zielgruppe, deren Arbeitsmarktintegration bisher deutlich verzögert verläuft, ist die der Frauen aus den wichtigsten Asylherkunftsländern (TOP 8). Die am Prozess beteiligten Einrichtungen verwiesen hierzu vor allem auf ihre Zusammenarbeit mit dem über den Europäischen Sozialfonds Plus finanzierten Bundesprogramm „MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“. So kooperiert das Jobcenter Vogtland mit dem Projekt „Migrantinnen offensiv ins Vogtland eingliedern (MoVe)“³. Dabei werden in gemeinsamen Fallbesprechungen zwischen den Coaches des Trägers und den Integrationsfachkräften des Jobcenters u. a. weitere Fördermöglichkeiten, z. B. im Bereich Sprache, abgestimmt. Aus Sicht des Jobcenters stellt das Projekt eine wich-



Fachtagung zum Kompetenz- und Transferprozess am 11.09.2025 | Foto von minor

tige Ergänzung zur Regelförderung dar, damit viele Teilnehmerinnen trotz der Herausforderungen Integrationsfortschritte erzielen.

Um die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen nachhaltig zu verbessern, kooperiert die Bundesagentur für Arbeit über die Stabstelle der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zudem mit dem von der Stiftung Mercator geförderten Projekt „Sefa – Nachhaltige Arbeitsmarktintegration (formal) geringqualifizierter Frauen mit Fluchterfahrung“⁴. Dafür werden in bundesweiten Transferformaten gemeinsam mit den BCA diverser Jobcenter erfolgreiche Ansätze analysiert. Im Fokus steht dabei nicht die Frage „Was fehlt?“, sondern „Was funktioniert?“. Ergänzend dazu sind arbeitsplatzbezogene Kooperationen zwischen Jobcentern, Agenturen für Arbeit und lokalen Kooperationspartnern geplant.

Die Erkenntnisse des Kompetenz- und Transferprozesses zeigen deutlich, dass die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt und nicht allein durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu bewältigen ist. Eine langfristige, gute Beschäftigung von Geflüchteten ist dabei nicht nur im Interesse der Zielgruppe selbst, sondern auch im Interesse einer zukunfts-fähigen Gesellschaft und eines stabilen Arbeitsmarkts.



³ <https://www.my-turn.info/die-projekte/move-migrantinnen-offensiv-ins-vogtland-eingliedern> (05.03.2026).

⁴ <https://minor-kontor.de/sefa-nachhaltige-arbeitsmarktintegration-von-frauen-mit-fluchterfahrung/> (05.03.2026).

„Wir werden alles tun, um sie bei ihrer beruflichen Neuorientierung zu unterstützen.“

Gastbeitrag der Agentur für Arbeit Thüringen Mitte



Foto von Mika Baumeister auf Unsplash

Die Schließung des Zalando-Standorts in Erfurt war ein herber Schlag für die Region. Sofort nach der Bekanntgabe haben Politik, Verbände und die Agentur für Arbeit ihr Bestes gegeben, um für die betroffenen Mitarbeiter*innen Lösungen zu finden.

Soforthilfe durch Vor-Ort-Beratung

Bereits Mitte Januar startete die Agentur für Arbeit mit einer Vor-Ort-Beratung im Zalando-Werk. Durch diese Beratung, die weiterhin stattfindet, möchten wir die Mitarbeiter*innen in dieser herausfordernden Situation bestmöglich unterstützen und ihnen schnelle, unkomplizierte sowie verlässliche Hilfe anbieten. Die Vor-Ort-Beratung ermöglicht es, Wege zu verkürzen, Fragen frühzeitig zu klären und erste Schritte zur beruflichen Neuorientierung einzuleiten. Dieses Angebot richtet sich an alle Mitarbeiter*innen und ergänzt die Unterstützungsmaßnahmen des Unternehmens.

Fokus auf befristet Beschäftigte

Derzeit konzentrieren wir uns auf die Beschäftigten, deren befristete Verträge bei Zalando auslaufen. Hierbei handelt es sich um etwa 500 Personen, von

denen rund 70 Prozent Migrant*innen sind. Viele dieser Mitarbeiter*innen müssen dringend ihre Sprachkenntnisse verbessern.

Zalando-Jobmesse

Am 26. Februar fand die Jobmesse von Zalando statt, bei der rund 1.000 Mitarbeiter*innen angemeldet waren. 80 Unternehmen waren vertreten und boten freie Stellen an. Dieses positive Signal zeigt, dass es in unserer Region echte Chancen gibt. Wir freuen uns, dass so viele Unternehmen bereit sind, den Beschäftigten neue Perspektiven zu bieten.

Weitere Schritte und Unterstützung

Sobald wir von Zalando das Signal erhalten, dass eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen wurde, werden wir mit der Beratung der aktuell noch ungekündigten Beschäftigten fortfahren. Wir werden auch weiterhin Unterstützung benötigen und rufen alle Unternehmen auf, uns ihre Bedarfe zu melden.

„Ich bin froh, dass wir so schnell und umfassend reagieren konnten, um den betroffenen Mitarbeiter*innen zu helfen. Wir werden weiterhin alles tun, um sie bei ihrer beruflichen Neuorientierung zu unterstützen“, sagt Irena Michel, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Thüringen Mitte.

Kontaktmöglichkeiten für Unternehmen und Bildungsträger

Arbeitgeber*innen, die den Beschäftigten von Zalando Perspektiven bieten möchten, können ihre Bedarfe an das Postfach Thüringen-Mitte.141-AGS@arbeitsagentur.de senden.

Bildungsträger können ihre Qualifizierungsangebote an das Postfach Thüringen-Mitte.Qualifizierung@arbeitsagentur.de übermitteln.

Wie sich die Projektlandschaft in Thüringen 2026 verändert hat

IQ in Thüringen: neue Förderphase, bekannte und neue Strukturen

Gastbeitrag von Anne Friedemann | Fit für internationales Personal – KMU in Thüringen stärken

Am 01.01.2026 startete eine neue Förderrunde des bewährten Programms „IQ – Integration durch Qualifizierung“. In den kommenden drei Jahren setzen sich in Thüringen gleich mehrere IQ-Vorhaben dafür ein, eine stabile Brücke zwischen internationalen Fach- und Arbeitskräften und Thüringer Unternehmen zu „bauen“. Ziel der Angebote ist es zum einen, die Chancen von Menschen mit Migrationsgeschichte auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und sie beim Zugang zu qualifizierter Beschäftigung zu unterstützen. Zum anderen finden Unternehmen eine verlässliche Beratungs- und Unterstützungsstruktur bei der Gewinnung und betrieblichen Integration von migrantischen Fach- und Arbeitskräften.

Die Angebote im Überblick:

- Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen.
- Unterstützungsangebote für Migrant*innen zur Arbeitsmarktintegration: Fünf Teilvorhaben des regionalen Integrationsnetzwerks „IQ Vernetzt in Thüringen“ begleiten, coachen oder qualifizieren Migrant*innen und unterstützen sie bei der

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Schwerpunkte bilden Angebote zur Kompetenzförderung in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft, MINT- und Ingenieurberufe, Qualifizierung „on the Job“ und Qualifizierungsbegleitung.

- Unterstützungsangebote für Unternehmen: Drei Teilvorhaben im regionalen Integrationsnetzwerk „Fit für internationales Personal – KMU in Thüringen stärken“ informieren, beraten und begleiten Unternehmen bedarfsorientiert mit einem breiten Angebot zu verschiedenen Themen.
- Der Projektverbund „MigraConnect – Aktivierung migrantischer Communities für den Thüringer Arbeitsmarkt“ bietet branchen-, berufs- und qualifikationsübergreifende Aktivierungsangebote für in Thüringen ansässige Communities.

Informationen zu allen Angeboten der IQ-Vorhaben finden Sie unter:

www.iq-thueringen.de

Geflüchtete in Arbeit und Ausbildung: Warum LAT-Projekte in Thüringen gerade jetzt unverzichtbar sind

Gastbeitrag von Luise Meißner | Thüringer Fachstelle Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung

Die LAT-Projekte im Landesprogramm Arbeit für Thüringen sind für viele geflüchtete Menschen eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um den Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung geht. Gerade in der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Situation gewinnt diese Beratungsarbeit nochmals an Bedeutung: Wenn der Ton gegenüber Geflüchteten rauer wird, Teilhabechancen sinken und Unsicherheit wächst, braucht es verlässliche Strukturen, die Orientierung geben, Rechte und Möglichkeiten verständlich machen und konkrete Schritte in Richtung beruflicher Perspektiven eröffnen.

Denn berufliche Integration scheidet selten an fehlender Motivation, sondern häufig an Hürden, die ohne Unterstützung kaum zu bewältigen sind. Dazu gehören aufenthaltsrechtliche Fragen, uneinheit-

liche Zuständigkeiten, Sprachbarrieren, Anerkennungsverfahren, fehlende Nachweise oder auch der erschwerte Zugang zu Förderinstrumenten. Gleichzeitig ist der Arbeitsmarkt vielerorts angespannt: Weniger passende Stellenangebote, steigende Anforderungen und Unsicherheiten bei Betrieben treffen besonders diejenigen, die ohnehin mit zusätzlichen Nachteilen starten. Hier setzen die LAT-Projekte an und begleiten Menschen kontinuierlich und individuell – oft über längere Zeiträume hinweg.

Aktuell gibt es thüringenweit LAT-Projekte an 21 Standorten. Die derzeitige Laufzeit reicht bis Ende Juni 2026, parallel läuft ein Projektauswahlverfahren für die neue Förderperiode ab dem 01.07.2026. Weitere Informationen finden sich unter: www.lat-thueringen.de

Integrationskursdesaster

cw. Nach dem Trägerrundschreiben des BAMF vom 09.02.2026 werden Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Ermessensuldung sowie Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG künftig bei freien Plätzen nicht mehr nach § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG zum Integrationskurs zugelassen.

Es stellt sich die Frage, ob der mit § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG durch die Gesetzgebung eröffnete Zugang zu Integrationskursen durch eine Verwaltungsentscheidung, hier des BMI, faktisch außer Kraft gesetzt werden darf. Damit kann das in der Regelung enthaltene Ermessen nicht mehr ausgeübt werden. Der „Zulassungsstopp“ könnte daher im Hinblick auf den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) verfassungsrechtlich problematisch sein.

Grundsätzlich wird die Einschränkung schwerwiegende und bereits kurzfristig spürbare Folgen haben: für die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen, für ihre Arbeitsmarktintegration und damit auch für die Arbeits- und Fach-

kräftesicherung in Deutschland. Integrationskurse sind für viele Geflüchtete der zentrale, strukturierte Einstieg in den systematischen Spracherwerb sowie in die Orientierung im Alltag und in der Arbeitswelt. Wenn dieser Zugang wegfällt, verschieben sich Integrationsverläufe oft über Jahre nach hinten, Qualifizierung wird erschwert und Beschäftigungsaufnahmen werden verhindert oder bleiben in prekären Segmenten. Dies sehen wir insbesondere auch mit Blick auf die stark gesunkenen BAMF-Schutzquoten und die dadurch zu erwartenden zahlreichen Klageverfahren mit großer Sorge. 2025 dauerte ein durchschnittliches Asylverfahren beim BAMF 12,2 Monate, ein durchschnittliches verwaltungsgerichtliches Klageverfahren 14,3 Monate – mit großer Varianz je nach Herkunfts- und Bundesland (vgl. Drucksache 21/3999).

Arbeitgeber*innen berichten zudem, dass fehlende Sprachkompetenzen die Einarbeitung und Teamkommunikation ebenso wie Arbeitsschutzunterweisungen und Weiterbildungen deutlich erschweren. Für Jobcenter und Kommunen entstehen hohe

Folgekosten bei gleichzeitig ungenutzten Potenzialen für Ausbildung und Beschäftigung. Personen, die nicht arbeiten, belasten finanziell die Sozialsysteme, anstatt Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge zu generieren.

Sprachkenntnisse sind darüber hinaus grundsätzlich eine Schlüsselvoraussetzung für Teilhabe: im Kontakt mit Behörden, im Bildungsbereich, in der Gesundheitsversorgung, im Ehrenamt und im gesellschaftlichen Miteinander. Wer Sprache verlässlich und kontinuierlich erlernt, kann Rechte wahrnehmen, Pflichten verstehen, selbstständig handeln und am öffentlichen Leben teilnehmen. Ein Ausschluss ganzer Gruppen von Geflüchteten – wie Personen aus der Ukraine oder Asylsuchende – von dem zentralen staatlichen Sprachförderinstrument ist deshalb nicht nur arbeitsmarktpolitisch, sondern auch integrations- und gesellschaftspolitisch ein deutlicher Rückschritt.

Wer keinen Zugang zum Integrationskurs erhält, wird in der Regel auch an keinem Berufssprachkurs teilnehmen können, da hierfür zumeist ein Sprachniveau von B1 GER vorausgesetzt wird. Der faktische Ausschluss auch von Berufssprachkursen wirkt sich wiederum auf die Möglichkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen und der Studienaufnahme aus, da hierfür ein höheres Sprachniveau (B2 oder C2 GER) vorausgesetzt wird.

Aus der Praxis wissen wir, dass gerade die nun betroffenen Gruppen besonders auf verlässliche Kurszugänge angewiesen sind.



Foto von Vitaly Gariev auf Unsplash

Viele Menschen leben über längere Zeit in unsicheren oder belastenden Lebenssituationen. Sie haben oftmals erschwerte Rahmenbedingungen wie fehlende Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen oder lange Wege im ländlichen Raum und sind häufig von Rassismus und Diskriminierung betroffen. Eine Einschränkung beim Zugang zu Integrationskursen verschärft bestehende Ungleichheiten, statt sie abzubauen. Planbare, kontinuierliche Angebote hingegen schaffen Stabilität und ermöglichen die nächsten Schritte in Richtung Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung.

Zahlreiche Analysen zum Arbeits- und Fachkräftebedarf wei-

sen seit Jahren auf wachsende Engpässe in vielen Branchen und Regionen hin, was sich durch den demografischen Wandel noch verschärfen wird. Denn dieser ist jetzt da: In diesem Jahr wird das Erwerbspersonenpotenzial erstmals um 40.000 Personen sinken. Deutschland ist darauf angewiesen, dass Zuwanderung und Integration schnell und nachhaltig gelingen. Forschung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zeigt nachdrücklich, wie zentral Sprachkompetenzen für (qualifikationsadäquate) Beschäftigungsaufnahme und die langfristige Stabilisierung auf dem Arbeitsmarkt sind. Eine Politik, die den Zugang zu systematischer Deutschförderung für große Gruppen beschneidet,

konterkariert die Ziele der Fach- und Arbeitskräftesicherung und schwächt die Wirksamkeit weiterer arbeitsmarktpolitischer Instrumente.

Aber welche Möglichkeiten gibt es nun, doch am Integrationskurs teilzunehmen?

Antworten darauf finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ggua.de/aktuelles/einzelansicht/integrationskurse-viele-wege-fuehren-zur-berechtigung/>

„Ich musste zwei Monate zu Hause sitzen und durfte nicht arbeiten.“

Interview mit Kareem Ali Kareem

gh. Seit Kareem Ali Kareem in Deutschland lebt, ist er bei demselben Unternehmen tätig. Erst über eine Zeitarbeitsfirma, dann mit befristetem Vertrag und schließlich über eine Festanstellung. Trotzdem musste er zahlreiche Hürden überwinden. BLEIBdran+ hat ihn auf seinem Weg unterstützt. Wir freuen uns, dass er sich zu einem Interview bereit erklärt hat.

BLEIBdran+: Vielen Dank, dass Sie sich für uns Zeit genommen haben. Können Sie sich unseren Leser*innen kurz vorstellen?

Kareem Ali Kareem: Hallo, mein Name ist Kareem Ali Kareem. Ich bin 27 Jahre alt und komme aus dem Nordirak. Ich bin im November 2021 nach Deutschland gekommen und lebe seitdem in Thüringen.

BLEIBdran+: Warum haben Sie damals Kontakt zum Projekt BLEIBdran+ aufgenommen?

Kareem Ali Kareem: Als ich nach Deutschland kam, habe ich angefangen zu arbeiten. Über eine Zeitarbeitsfirma bin ich zum Opel-Werk in Eisenach gekommen. Das war im Januar 2023. Dann wurde mein Asylantrag abgelehnt und ich bekam eine Duldung, durfte nicht mehr arbeiten und auch Erfurt nicht verlassen. Dann bin ich zum Flüchtlingsrat gegangen. Mit der Hilfe von Herrn Elshof habe ich dann einen Härtefallantrag gestellt.

BLEIBdran+: Wie hat Sie der Flüchtlingsrat Thüringen e. V. dabei unterstützt?

Kareem Ali Kareem: Herr Elshof hat sich ganz viel um die Dokumente und Anträge für die Ausländerbehörde gekümmert. Mein Deutsch war sehr schlecht. Er hat mir auch gesagt, welche Dokumente ich noch einreichen muss. Er hat auch oft mit Frau Sommer von der Härtefallkommission telefoniert. Sie hat mich auch viel unterstützt.

BLEIBdran+: Und was kam dabei heraus?

Kareem Ali Kareem: Zuerst musste ich lange warten. Ich konnte zwei Monate nur zu Hause sitzen, das war sehr schwer für mich. Aber dann habe ich einen Aufenthalt bekommen und durfte wieder arbeiten. Die Zeitarbeitsfirma und Opel haben sich auch sehr gefreut. Die hatten auch Briefe geschrieben, damit ich einen Aufenthalt bekomme.

BLEIBdran+: Sind Sie noch bei der Firma?

Kareem Ali Kareem: Ich war 18 Monate bei der Zeitarbeitsfirma und dann habe ich von Opel einen befristeten Arbeitsvertrag bekommen. Im Dezember habe ich auch meinen „Leben in Deutschland“-Test bestanden. Jetzt wurde mein Aufenthalt um drei Jahre verlängert und ich habe einen unbefristeten Arbeitsvertrag von Opel bekommen. Ich freue mich sehr darüber und habe auch gleich Herrn Elshof angerufen, um ihm davon zu erzählen.

BLEIBdran+: Herzlichen Glückwunsch. Das sind sehr gute Neuigkeiten. Wie geht es denn jetzt für Sie weiter?

Kareem Ali Kareem: Ich mache gerade einen Berufssprachkurs bei Opel. Also der Kurs ist von „Sprache und Bildung Jetzt“, aber wir nutzen einen Raum von Opel. Es ist schon sehr schwer, weil ich nach der Arbeit manchmal müde bin und dann noch zum Kurs muss. Aber ich versuche, viel zu lernen, weil ich auch noch die Prüfung für B1 machen möchte. Meinen Führerschein habe ich schon in Deutschland gemacht. Ich fahre aber auch gern Fahrrad oder mache Sport. Trotzdem ist es schwer. Ich habe eine sehr große Familie im Nordirak und ich bin hier allein. Ich vermisse sie sehr.

BLEIBdran+: Welche Wünsche haben Sie für Ihre Zukunft?

Kareem Ali Kareem: Ich würde gern eine Ausbildung machen. Mein Hauptschulabschluss aus dem Irak wurde jetzt auch anerkannt. Aber mein Deutsch



Kareem Ali Kareem

muss erst besser werden. Ich möchte auch ein Ehrenamt machen, um meine Sprache zu verbessern. Auf der Arbeit kann ich nur in der Pause mit den Kollegen Deutsch sprechen. Ich habe auch schon E-Mails rausgeschickt für ein Ehrenamt und warte auf eine Antwort.

BLEIBdran+: Vielen Dank für das Interview. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg auf Ihrem Weg.

Neue Online-Anlaufstelle gegen Menschenhandel

gh. Seit Anfang des Jahres 2026 hat der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V. eine neue bundesweite Online-Anlaufstelle eingerichtet.

Über die Seite anlaufstelle-menschenhandel.de können sich Ratsuchende und potenziell Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung melden. Die Anfragen werden von erfahrenen Fachkräften aus spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung beantwortet.

Ziel ist es, nach einer ersten Einschätzung die Betroffenen in geeignete Hilfestrukturen zu vermitteln.

Die Chat- und Mailanfragen werden innerhalb eines Werktags von den Fachkräften beantwortet. Das Angebot ist anonym und kostenlos, die Gespräche werden auf Deutsch und Englisch geführt.

Die Online-Anlaufstelle erreichen Sie unter: <https://anlaufstelle-menschenhandel.assisto.online/>

Bildnachweise:

Coverfoto von Vitaly Gariev auf Unsplash
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Foto von HIVAN ARVIZU @soyhivan auf Unsplash
ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Frederik v. Harbou (Jena)

Minor
Foto von Mika Baumeister auf Unsplash
Foto von Vitaly Gariev auf Unsplash
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Hinweis: Die Texte geben die Rechtsauffassung der jeweiligen Autor*innen wieder – nicht die des BMAS oder der EU.

Impressum

Das Magazin wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer WIR-Netzwerkes „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
0361 511500-100
migration@ibs-thueringen.de



Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja
Prokuristin: Christiane Götze
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545
Um sich für das Magazin an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Redaktionsteam:
Christiane Welker (cw)
Christiane Götze (cg)
Carmen Krosch (ck)
Lewina Höhle (lh)
Gina Hoffmann (gh)
Yuliya Finke (yf)
Jan Elshof (jh)
Juliane Kemnitz (jk)
Theresa Frank (tf)

Layout:
Gina Hoffmann
April 2026

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Weitere Förderer:

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Soziales, Gesundheit,
Arbeit und Familie

<https://bleibdranplus.de>